## Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Wilhelmweg – 1. Änderung", Stadt Lörrach

Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Hier: Öffentliche Auslegung vom 11.06.2019 – 12.07.2019

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge dazu

Lfd.	Name / Institution,	Abwägungsvorschlag
Ziffer	Stellungnahme	des Bebauungsplaners und der Verwaltung

Landratsamt Lörrach, Stellungnahme vom 11.07.2019	
"Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes sowie hinsichtlich möglicher Altlasten und des Immissionsschutzes sowie die Belange des Naturschutzes."	Wird zur Kenntnis genommen.
Bereich Umwelt, Abwasserbeseitigung:	
"Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung wurde in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht zulässig ist. Unter Ziffer III Nr. 4 auf Seite 7 in den textlichen Festsetzungen "Wilhelmweg – Änderung 1" wurden auch die Hinweise zur Versickerung des Regenwassers bzw. einer Retentionszisterne aufgenommen.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt</b> , indem die bestehend Hinweise ergänzt werden.
Hierbei ist zu beachten, dass die Versickerung des Niederschlagswassers über eine ausreichend dimensionierte Mulde, die mit einer mindestens 30 cm dicken belebten und begrünten Oberbodenzone oder einem hierfür zugelassenen Filtersubstrat ausgebildet ist, erfolgen muss.	
<u>Hinweis:</u>	
Die Versickerung von Niederschlagswasser von Gebäuden, welche weder gewerblich genutzt sind, noch in Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten i.S. der Baunutzungsverordnung liegen, ist erlaubnisfrei. Jedoch sind die für eine Versickerung abflusswirksamen Flächen im Entwässerungsgesuch, welches an die Gemeinde zu stellen ist, anzugeben."	
Bereich Umwelt, Altlasten / Bodenschutz:	
"Keine Anmerkungen und Bedenken."	Wird zur Kenntnis genommen.
Bereich Umwelt, Immissionsschutz:	
"Keine Bedenken und Anregungen."	Wird zur Kenntnis genommen.
Bereich Landwirtschaft & Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz:	
"Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung für den das vereinfachte Verfahren gem. § 13a BauGB gilt und kein Ausgleich	

Stadtbau Lörrach 2/5

## erforderlich ist.

Gleichwohl sind im Rahmen des § 1 Abs. 6 Ziffer7 BauGB die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Demnach gelten die Vorschriften der Eingriffsregelung gem. §§ 20 und 21 LNatSchG mit Einschränkung, was den Ausgleich anbelangt. Konkret bedeutet dies, dass der Bestand der einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen kurz dargestellt werden sollte und die Vermeidungsund Minimierungsmaßnahmen auf dieser Grundlage zu ermitteln sind.

Vorliegend wurde die o. g. Ausführungen angewandt.

§ 1a BauGB wird ausreichend Rechnung getragen.

Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können.

Für die Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte.

Die in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom TRUZ vom 14.08.2018 gemachten Aussagen und Ergebnisse sind nachvollziehbar und plausibel, so dass durch die Umsetzung des BP die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Zur Rechtssicherheit empfehlen wir, folgenden Hinweis in die Allgemeinen Hinweise mit aufzunehmen:

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vorhabensträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatschG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten."

Wird zur Kenntnis genommen.

**Die Anregung wird berücksichtigt**, indem der vorgeschlagene Textbaustein in die "Sonstige Hinweise" aufgenommen wird.

Stadtbau Lörrach 3 / 5

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
مامما	Voyashiadanaa	
noch	Verschiedenes	
Α	"Wir bitten uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer	Die Anregung wird berücksichtigt.
	vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren."	Die Stadt Lörrach wird über das Ergebnis aus der Öffentlich-

## B bnNETZE GmbH, Stellungnahme vom 17.06.2019

"Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Der bnNETZE GmbH obliegt die Betriebsführung für die Wasserversorgung der Stadt Lörrach. Daher wurden die vorgelegten Unterlagen im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Lörrach auch auf Einhaltung der dortigen Belange geprüft. Die gemeinsame Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

keine

<u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan</u> <u>berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</u>

keine

<u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g.</u> <u>Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und</u> <u>Rechtsgrundlage:</u>

keine"

## C unitymedia, Stellungnahme vom 27.06.2019

"Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant." Wird zur Kenntnis genommen.

keitsbeteiligung informieren.

Wird zur Kenntnis genommen.

Stadtbau Lörrach 4/5

Lfd.	Name / Institution,	Abwägungsvorschlag
Ziffer	Stellungnahme	des Bebauungsplaners und der Verwaltung
D	ANUO und BUND Lörrach-Weil, Stellungnahme vom 14.07.2019	
	"Danke für die Benachrichtigung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da nun nochmal durch einen Gutachter bestätigt werden konnte, dass im abzubrechenden Schuppen keine Fledermäuse leben, haben wir kei- ne Einwände gegen die Planung."	Wird zur Kenntnis genommen.

Lörrach, den 08.08.2019 – SW / Stadtbau Lörrach

Stadtbau Lörrach 5 / 5